

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2021

und auf Fortsetzung der Förderung von auslaufenden Bewilligungen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **17. Mai 2021**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

2. Folgeantrag (nur für Antragsteller mit auslaufenden Bewilligungen zum 31.12.2021)

Verfügen Sie über eine Bewilligung, die zum 31.12.2021 ausläuft, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Folgeantrag einzureichen. Mit dem Folgeantrag wird die Fortsetzung der Bewilligung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beantragt.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2021 endet, ist das Einreichen des Folgeantrags die einzige Möglichkeit, über 2021 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.

Die Einreichungsfrist für den Folgeantrag endet am 30. Juni 2021. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 17. Mai über ELAN einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Folgeantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Folgeantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2021 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über Ihren Folgeantrag erfolgt Ende 2021 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Summenübersicht und Überprüfung der Anbauanteile

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Anbauanteile zum Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau überprüfen. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird).

Wichtig: Bitte überprüfen Sie, ob Sie jeweils die korrekte Nutartcodierung ausgewählt haben (insbesondere, wenn eine Untercodierung zum Leguminosenanteil gezählt werden soll). Bitte beachten Sie zudem, dass lediglich folgende vier Nutartcodierungen in Reinkultur als großkörnige Leguminosen anerkannt werden: 210, 220, 230, 330.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen.

5. Prämiensatz

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren 65 €/ha.

Bei Nachweis des Anbaus von großkörnigen Leguminosen mit dem Flächenverzeichnis in einem Umfang von 10 Prozent oder mehr an der berücksichtigungsfähigen Ackerfläche erhöht sich die Zuwendung auf 125 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren auf 90 €/ha. Beim Anbau von großkörnigen Leguminosen muss der Anbau in Reinkultur erfolgen, um den höheren Hektarsatz zu erhalten. Eine Mischung mit überwiegend großkörnigen Leguminosen ist nicht ausreichend. **Der Förderbonus für großkörnige Leguminosen wird ausnahmslos nur dann gewährt, wenn der Anteil großkörniger Leguminosen mindestens 10 Prozent beträgt. Wird der Anteil von 10 Prozent großkörniger Leguminosen nicht erreicht, wird auch bei minimaler Unterschreitung der Regelprämiensatz von 90 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren von 65 €/ha gewährt.**

Sobald ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosen im Rahmen des Greenings beantragt wird, erfolgt eine pauschale Kürzung von 20 €/ha für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen des Betriebes.

6. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartheilbezeichnungen des Flächenverzeichnisses **2021** weiter spezifiziert werden:

50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung**250 = Gemenge Leguminosen / Getreide****422 = Klee gras****433 = Luzerne-Gras-Gemisch**

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
250 = Gemenge Leguminosen / Getreide	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbsen-/Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil)
422 = Klee gras	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil)
433 = Luzerne-Gras-Gemisch	443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Zum Maisanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartheilcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
172	Zuckermais
411	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartheilcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
112	Winterhartweizen/Durum
113	Sommerhartweizen/Durum
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2021 ist mit der Nutzartrcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2021 ist mit der Nutzartrcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
172	Zuckermals
211	Gemüseerbse
222	Dicke Bohnen
240	Gemenge Erbsen / Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
510 bis 520	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2021 genannten Nutzartr
613 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2021 genannten Gemüsesorten
651 bis 686	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2021 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2021 genannten Kulturarten/Fruchtarten
767 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2021 genannten Nutzartr
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2021 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Raufuttergemengen , die Leguminosen enthalten zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf höchstens 40 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
185	Getreide-Erbсен- /Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil (Samenanteil)
210	Erbсен zur Körnergewinnung
211	Gemüseerbse
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
221	Wicken
222	Dicke Bohne
225	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
230	Lupinen
240	Gemenge Erbсен/Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
330	Sojabohnen
421	Klee (stickstoffbindend)
423	Luzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Espalette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne

Der **Leguminosenanteil** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Erbсен zur Körnergewinnung
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu Ackergras/Grassamenvermehrung zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
424	Ackergras
912	Grassamenvermehrung

Die Nutzartcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.